

# Kooperationsvertrag

zwischen

## der Berufsfachschule Altenpflege

an den Berufsbildenden Verden  
Neue Schulstraße 5, 27283 Verden

und

---

### Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung

(d.h. Einrichtung der Altenpflege und Altenpflegehilfe)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Der Träger der praktischen Ausbildung ist

ein Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt

*oder*

eine ambulante Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.

1. Der Träger der praktischen Ausbildung erklärt sich bereit, Schülerinnen oder Schüler der Berufsbildenden Schulen Verden die praktische Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger zu ermöglichen.
2. Die Ausbildung in der Altenpflege soll Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, der Begleitung und der Betreuung alter Menschen erforderlich ist.
3. Die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur Durchführung der Ausbildung gemäß des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) vom 25.08.2003 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV) vom 26. November 2002 sowie nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes und der Verordnung über Berufsbildende Schulen (Bbs-VO) sowie den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO) in der jeweils gültigen Fassung.  
Die praktische Ausbildung umfasst 2.500 Zeitstunden während der dreijährigen Ausbildungszeit.

#### 4. Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich

- die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
- sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß § 4 Abs. 3 AltPflG durchgeführt wird,
- der Schülerin und dem Schüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem/seinem Ausbildungsstand und ihren/seinen Kräften angemessen sein.

#### 5. Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet,

- einen Ausbildungsvertrag mit der Schülerin oder dem Schüler abschließen, der zur Zustimmung der Schule vorgelegt wird,
- die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) sicherzustellen  
(Anlage: Nachweis der Einrichtung über die Praxisanleitung)
- gemeinsam mit der Schule einen Ausbildungsplan festzulegen,
- die Durchführung der praktischen Prüfung in seiner Einrichtung zu gewährleisten,
- der Schülerin oder dem Schüler eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung auszustellen,
- der Schülerin oder dem Schüler während der unterrichtsfreien Zeit mindestens fünf und höchstens sechs Wochen Urlaub pro Jahr zu gewährleisten. Während der Schulferien finden im Bundesland Niedersachsen kein Unterricht und in der Regel keine Praxisbegleitung durch die Lehrkräfte statt.

#### 6. Die Schule verpflichtet sich

- die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung zeitlich und organisatorisch mit dem Träger der praktischen Ausbildung abzustimmen,
- gemeinsam mit der Einrichtung der Altenhilfe oder Altenpflege einen Ausbildungsplan festzulegen,
- die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung zu unterstützen und zu fördern,
- der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung zu erteilen.

Der Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung ist auf Dauer angelegt. Eine Kündigung des Vertrages ist von beiden Seiten möglich mit der Maßgabe, dass die von der Schule aufgenommenen Schülerinnen oder Schüler ihre praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung beenden dürfen. Bestandteile des Vertrages können in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden, ohne dass der Vertrag insgesamt ungültig wird.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Trägers der  
praktischen Ausbildung

---

Unterschrift der Schule

pip 2008-02-21